



**GEMEINDE BIRSFELDEN**

16-9

# **Reglement über das unbeschränkte Parkieren**

vom 29. Oktober 2012

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Zweck .....	3
§ 2 Grundsatz .....	3
§ 3 Gebührenerhebung .....	3
§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates .....	3
§ 5 Typen von Parkkarten.....	4
§ 6 Umfang der Parkierbewilligung .....	4
§ 7 Haftung .....	5
§ 8 Ausnahmen .....	5
<b>II. Tagesparkierung</b> .....	<b>5</b>
§ 9 Bewirtschaftungstypen.....	5
§ 10 Inhalt der Parkierbewilligung .....	5
§ 11 Tagesparkiergebühren .....	6
§ 12 Erteilung und Entzug .....	6
<b>III. Nachtparkierung</b> .....	<b>6</b>
§ 13 Inhalt der Parkierbewilligung .....	6
§ 14 Nachtparkiergebühr .....	6
§ 15 Erteilung und Entzug .....	6
§ 16 Benützungspflicht für private Parkplätze.....	7
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
§ 17 Strafbestimmungen .....	7
§ 18 Verfahren .....	7
§ 19 Ausführungsbestimmungen .....	7
§ 20 Inkrafttreten.....	7
<b>Anhang zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren:</b> .....	<b>8</b>

Die Einwohnergemeindeversammlung von Birsfelden, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2, des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf §§ 6 und 13 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 4. April 1968 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und zu den Vollziehungsvorschriften des Bundesrates beschliesst:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Das Parkierungsreglement bezweckt:

- a) die Sicherung einer Parkierungsordnung nach einheitlichem Konzept während 24 Std.
- b) den Schutz der Quartiere vor unerwünschtem Fremdparkieren
- c) die Verbesserung des Parkplatzangebotes für KundInnen der Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe
- d) die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.

### **§ 2 Grundsatz**

Zum Schutz von AnwohnerInnen und gleichermassen Betroffenen vor Verkehrsimmissionen wird das Parkieren von leichten Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht auf den Gemeindestrassen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zeitlich beschränkt, indem blaue Zonen eingerichtet werden.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> AnwohnerInnen, domizilierte Gewerbetreibende und gleichermassen Betroffene sind bei der Festlegung der Gebührenhöhe nach Möglichkeit<sup>A</sup> zu begünstigen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erhebt für den Erlass einer Bewilligung im Sinne dieses Reglements sowohl Tagesparkier- als auch Nachtparkiergebühren. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgt entsprechend der unterschiedlichen Nutzungsintensität durch die jeweiligen Fahrzeughalter.

<sup>3</sup> gestrichen<sup>B</sup>

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann einzelne öffentliche Parkplätze von der Gebührenpflicht befreien.

<sup>5</sup> Für Parkplätze des gleichen Bewirtschaftungstyps gelten grundsätzlich die gleichen Gebühren- und Parkierdauerregelungen. Der Gemeinderat kann innerhalb eines Bewirtschaftungstyps geringfügige Unterschiede in den Gebühren- und Parkierdauerregelungen zulassen, wenn es im öffentlichen Interesse liegt und wenn die Unterschiede dem Zweck dieses Reglements nicht widersprechen.

### **§ 4 Kompetenzen des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt diejenigen öffentlichen Parkplätze, für die Tagesparkkarten erhältlich sind.

---

<sup>A</sup> Neu gem. GVS-Beschluss vom 26. September 2016 / Änderung per 1. Januar 2017

<sup>B</sup> Gestrichen gem. GVS-Beschluss vom 26. September 2016 / Änderung per 1. Januar 2017

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Benutzung von öffentlichen Parkplätzen mit Parkkarten ausschliessen, insbesondere wenn die angestrebte Nutzung der Parkplätze durch das Dauerparkieren zu stark behindert würde.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann regionale Gewerbeparkkarten auf dem Gemeindegebiet als gültig erklären.

## **§ 5 Typen von Parkkarten**

<sup>1</sup> gestrichen<sup>B</sup>

### <sup>2</sup> Anwohnerparkkarte

AnwohnerInnen, domizilierte Geschäftsbetriebe sowie gleichermassen Betroffene (bspw. Wochenaufenthalter) der Gebiete des Bewirtschaftungstyps III können für jedes auf ihren Namen und ihre Adresse eingelöste Fahrzeug eine Parkkarte erwerben.

Dieselbe Regelung gilt für AnwohnerInnen, welche regelmässig ein Drittfahrzeug (bspw. ein Geschäfts- oder Dienstfahrzeug) benutzen.

### <sup>3</sup> Besucherparkkarte

In Birsfelden gemeldete EinwohnerInnen, WochenaufenthalterInnen und Gewerbetreibende können für ihren Besuch eine Besucherparkkarte beantragen.

### <sup>4</sup> PendlerInnenparkkarte

Regelmässig in Birsfelden tätige Angestellte von in der Gemeinde domizilierten Gewerbebetrieben können Parkkarten für die blaue Zone des Bewirtschaftungstyps III erwerben, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass zu wenige Privatparkplätze zur Verfügung stehen.

### <sup>5</sup> Tagesbewilligung

Jedermann kann eine Tagesbewilligung erwerben. Diese gilt in der blauen Zone des Bewirtschaftungstyps III.

### <sup>6</sup> Nachtparkierung

Im Bereich der Nachtparkierung werden keine Parkkarten ausgestellt.

## **§ 6 Umfang der Parkierbewilligung**

<sup>1</sup> Die Parkierbewilligung begründet keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

<sup>2</sup> Temporär verfügte Parkverbotssignalisationen gehen vor.

---

<sup>B</sup> Gestrichen gem. GVS-Beschluss vom 26. September 2016 / Änderung per 1. Januar 2017

## § 7 Haftung

Die Gemeinde Birsfelden übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl der auf den öffentlichen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

## § 8 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements gewähren.

## II. Tagesparkierung

### § 9 Bewirtschaftungstypen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Parkplätze werden 4 Bewirtschaftungstypen zugeordnet, die sich bezüglich Gebührenerhebung und Parkierdauer unterscheiden können:

<i>Bewirtschaftungstyp</i>	<i>Ziel /Zweck der Bewirtschaftung</i>
I Kern	<ul style="list-style-type: none"><li>• Parkplätze für Kurzeinkäufe, Lieferungen, keine Langzeitparkierung, ohne Parkkartenberechtigung</li><li>• Hoher Umsetzungsgrad der Parkplätze</li></ul>
II Zentrum	<ul style="list-style-type: none"><li>• Parkplätze für Kurzeinkäufe, Lieferungen, keine Langzeitparkierung, ohne Parkkartenberechtigung</li><li>• Hoher Umsetzungsgrad der Parkplätze</li></ul>
III Blaue Zone, übriges Gemeindegebiet	<ul style="list-style-type: none"><li>• AnwohnerInnenbevorzugung in der blauen Zone</li><li>• BesucherInnen, domizilierte Gewerbetreibende und PendlerInnen mit Parkkarte</li></ul>
IV Weitere Gebiete	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hafen/Industriegebiet: Regelung durch den Gemeinderat im Rahmen der Ausführungsbestimmungen</li></ul>

<sup>2</sup> Die Bewirtschaftungstypen sind gemäss Plan «Gemeinde Birsfelden Parkraumkonzept» im Anhang örtlich festgelegt.

### § 10 Inhalt der Parkierbewilligung

Abgestuft nach Bewirtschaftungstyp gilt folgende Gebühren- und Parkierordnung:

<i>Bewirtschaftungstyp</i>	<i>Max. Parkierdauer</i>	<i>Parkiergebühren</i>	<i>Geltungsdauer</i>
I Kern	30 Minuten	gebührenfrei	Montag-Samstag 07:00 - 19:00 Uhr
II Zentrum	180 Minuten	gebührenpflichtig ab 31. Minute	Montag-Samstag 07:00 - 19:00 Uhr
III Blaue Zone, übriges Gemeindegebiet	60 Minuten / zeitlich unbeschränkt	gebührenfrei / Parkkartengebühr	Montag-Samstag 08:00 - 19:00 Uhr
IV weitere Gebiete	unterschiedlich	gebührenfrei	Montag-Sonntag

## **§ 11 Tagesparkiergebühren**

Die Gebühren betragen für die:

- a) gestrichen<sup>B</sup>
- b) Anwohnerparkkarte CHF 2.50<sup>C</sup> pro Monat / CHF 30.00<sup>C</sup> pro Jahr
- c) Besucherparkkarte CHF 20.00 pro Monat
- c) Pendlerparkkarte CHF 20.00 pro Monat / CHF 240.00 pro Jahr
- d) Tagesbewilligung CHF 5.00 pro Tag
- e) Parkiergebühr an Parkuhren SFr. 0.50 pro halbe Stunde (erste halbe Stunde gratis)

Jahresparkkarten werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt. Alle anderen Parkierbewilligungen sind in bar im Voraus zu entrichten.

## **§ 12 Erteilung und Entzug**

<sup>1</sup> Die Parkkarte wird ausgestellt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllt sind. Die Bezugsberechtigung ist vom Antragstellenden mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

<sup>2</sup> Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für die Erteilung, die Verweigerung und den Entzug der Parkkarte.

<sup>3</sup> Änderungen der auf der Parkierbewilligung aufgeführten Daten sind innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit mitzuteilen.

<sup>4</sup> Parkkarten, welche nicht mehr benötigt werden oder für deren Besitz die Voraussetzungen weggefallen sind, sind der Abteilung Sicherheit zurückzugeben.

<sup>5</sup> Die Parkkarte wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder bei missbräuchlicher Verwendung derselben.

## **III. Nachtparkierung**

### **§ 13 Inhalt der Parkierbewilligung**

Das regelmässige Parkieren von Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3.5 t über Nacht ist bewilligungspflichtig. Regelmässig parkiert, wer sein Fahrzeug mehr als zweimal wöchentlich über einen Zeitraum von mehr als einem Monat in den Bewirtschaftungszonen I. bis III. abstellt.

### **§ 14 Nachtparkiergebühr**

<sup>1</sup> Die Gebühr beträgt CHF 40.00<sup>C</sup> pro Monat.

<sup>2</sup> Sie wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

### **§ 15 Erteilung und Entzug**

<sup>1</sup> Die Parkierbewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss § 13 erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für die Erteilung der Parkierbewilligung.

<sup>B</sup> Gestrichen gem. GVS-Beschluss vom 26. September 2016 / Änderung per 1. Januar 2017

<sup>C</sup> Geändert gem. GVS-Beschluss vom 26. September 2016 / Änderung per 1. Januar 2017

## **§ 16 Benützungspflicht für private Parkplätze**

Wer über einen Privatparkplatz verfügt, hat primär diesen zu benützen. Wer dagegen verstösst, wird ebenfalls gebührenpflichtig.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

### **§ 18 Verfahren**

Gegen Entscheide der mit der Ausgabe von Parkkarten betrauten Abteilung Sicherheit kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

### **§ 19 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die kantonale Sicherheitsdirektion vom Gemeinderat per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Birsfelden, 29. Oktober 2012

#### **GEMEINDERAT BIRSFELDEN**



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung von 29. Oktober 2012 und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 20. Dezember 2012.

Änderungen der Gemeindeversammlung vom 26. September 2016 gemäss Verfügung des Regierungsrates vom 25. November 2016 genehmigt und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

**Anhang zum Reglement über das unbeschränkte Parkieren:**  
Räumliche Umsetzung des „Parkierungskonzeptes Tag“/Bewirtschaftungstypen

